

F reunde und **F** örderer der

K iTa **S** chagenstraße

Aachen-**B** rand e.V.

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der KiTa Schagenstraße Aachen-Brand“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. – 31.07.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Der Zweck des Vereins ist es, die vorhandenen Kräfte zum Wohle der in der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Schagenstraße 61, 52078 Aachen (im Folgenden Kindergarten genannt) betreuten Kinder zu nutzen und den Kindergarten sowie die dort tätigen pädagogischen und sonstigen Mitarbeiter/innen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Dazu zählen insbesondere:
 - a) die Unterstützung finanziell bedürftiger Kinder bei Ausflügen und sonstigen Veranstaltungen des Kindergartens, die eine Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten voraussetzen,
 - b) die Beteiligung bei der Anschaffung von Spiel- und Arbeitsmitteln für den Kindergarten,
 - c) die Beteiligung an Veranstaltungen des Kindergartens,
 - d) die Beteiligung bei der Ausgestaltung des Kindergartens,
 - e) die Beteiligung an Fortbildungsveranstaltungen und Schulungen der Mitarbeiter/innen des Kindergartens.
- 3) Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch religiös neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, d.h.
 - a) Einzelpersonen und Firmen,
 - b) Vereine und Gesellschaften,
 - c) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie
 - d) soziale und wirtschaftliche Organisationen,

die den Zweck des Vereins unterstützt. Der Verein strebt insbesondere die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten der im Kindergarten betreuten Kinder an und will dafür werben, dass sich Freunde und Förderer des Kindergartens dem Verein als Mitglied anschließen.

- 2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt schriftlich und ohne Angabe von Gründen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder im Falle des Todes.
- 4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kindergartenjahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.
- 5) Ein außerordentlicher Austritt von Erziehungsberechtigten der im Kindergarten betreuten Kinder ist zum Monatsende möglich, wenn das Kind vor Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten verlässt. Der außerordentliche Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.
- 6) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Empfang der schriftlichen Ausschlussmitteilung schriftlich unter Angabe von Gründen Einspruch eingelegt werden. Der Vorstand hat den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen ein Mitglied ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn der Vereinszweck nicht gefährdet wird.

§ 5

Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

- 1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.
- 2) Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Im Anschluss an das Geschäftsjahr wird eine Kassenprüfung vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand durch einfachen Beschluss unter Angabe von Zeit und Ort sowie einer Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist in schriftlicher Form einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen wünschen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Geschäftsjahr. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt über die vorgenannte Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds zulässig.
 - b) Wahl der Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen die Kassenprüfer, die nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen. In der Gründungsversammlung findet die Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von zwei Jahren statt. Ein weiterer Kassenprüfer wird zusätzlich für die Dauer eines Jahres gewählt. Danach wird jährlich ein neuer Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, so dass in jedem Jahr zwei Kassenprüfer gleichzeitig im Amt sind.
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung. Diese Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres auf der Tagesordnung stehen.
- 4) Die Mitglieder haben während der Mitgliederversammlung das Recht, Vorschläge über die Verwendung von Vereinsmitteln im Rahmen des Vereinszwecks zu machen. Über die Vorschläge entscheidet der Vorstand.

- 5) Die form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Die Abstimmung ist in der Regel offen, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
- 6) Beschlüsse über gestellte Anträge sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 7) Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterschreiben.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Abweichend von § 26 Abs. 2 S. 1 BGB können die Vorstandsmitglieder den Verein jeweils einzeln vertreten.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- 4) Der stellvertretende Vorsitzende ist zugleich der Schriftwart und damit verantwortlich für die fristgerechte Versendung von Einladungen und die Protokollführung für bzw. bei der Mitgliederversammlung.
- 5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinsmittel und führt die Geldgeschäfte. Er ist berechtigt, diese im Rahmen der Zielsetzung des Vereins bis 50 € alleine und bis zu 250 € gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden ohne Vorstandsbeschluss zu tätigen. Diese Regelung soll nur im Innenverhältnis gelten. Die Verfügungen sind dem Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben. Der Kassenwart ist bei seiner Kassenführung an die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung gebunden.
- 6) Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe von Zeit und Ort sowie einer Tagesordnung mit einer einwöchigen Frist in schriftlicher Form ein und leitet die Sitzung.
- 7) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich.
- 8) Die Elternvertreter/-innen, deren Stellvertreter/-innen und der Leiter/die Leiterin des Kindergartens können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ent

scheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterschreiben.

- 10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.
- 11) Der Vorstand darf keine Schulden machen.
- 12) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 9

Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszweck, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
- 2) Jede vorgeschlagene Satzungsänderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.
- 3) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden oder vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, kann der Vorstand alleine, d. h. ohne Befragung der Mitgliederversammlung beschließen. Der Vorstand informiert in der nächsten Mitgliederversammlung über derartige Satzungsänderungen.

§ 10

Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck außerordentlich einzuberufenden Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die KiTa Schagenstraße 61, 52078 Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die KiTa Schagenstraße 61, 52078 Aachen, nicht mehr bestehen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dürfen nur nach Einwilligung mit dem Finanzamt ausgeführt werden.
- 4) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt.